

Verordnung über die Bauzeitenregelung der Gemeinde Schwendau

Die Gemeinde Schwendau erlässt aufgrund des § 31 Abs. 3 Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94, im eigenen Wirkungsbereich entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 04. September 2008, Tagesordnungspunkt 11, nachstehende Verordnung.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen im Gemeindegebiet Schwendau

§ 2 – Bauzeitenregelung

wie von der Gemeinde beschlossen:

Während der Sommermonate vom 01. Juli bis 15. September sind Bauarbeiten von MO bis FR von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie am SA ab 15:00 Uhr untersagt.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.



[Handwritten Signature]
Der Bürgermeister

angeschlagen am: 05.09.2008

abgenommen am: 24.09.2008